

Aktenzeichen: 10 AZR 916/93

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 22. Februar 1995

- 10 AZR 916/93 -

I. Arbeitsgericht
Essen

Urteil vom 07. April 1993

- 5 Ca 310/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. September 1993

- 18 Sa 828/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung einer tariflichen Jahresabschlußzahlung

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; Rahmentarifvertrag für die Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 9. Dezember 1986 § 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 916/93

18 Sa 828/93 Düsseldorf

Verkündet am
22. Februar 1995

Bartel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie den ehrenamtlichen Richter Hermann und die ehrenamtliche Richterin Schlaefke für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. September 1993 - 18 Sa 828/93 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zu zahlenden tariflichen Jahresabschlußzahlung.

Der Kläger ist seit 10 Jahren bei der Beklagten als Verwieger und Disponent beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifverträge für die Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie Anwendung, insbesondere der Rahmentarifvertrag für die Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 9. Dezember 1986, gültig ab dem 1. Januar 1987 (im folgenden: RTV), und der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1992, gültig ab 1. Mai 1992 (im folgenden: LTV).

Die Gewährung einer Jahresabschlußzahlung regelt § 16 des RTV wie folgt:

"RTV § 16

Jahresabschlußzahlung

1. Arbeitnehmer, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres in den Betrieb eingetreten sind



und deren Arbeitsverhältnis am 30.11. des Jahres besteht sowie arbeitnehmerseitig nicht gekündigt ist, erhalten - zahlbar spätestens mit der fälligen November-Abrechnung - eine Jahresabschlußzahlung.

Die Jahresabschlußzahlung beträgt:

1987 ... 1992
60 % ... 70 %

des tariflichen Monatsverdienstes (Lohntarif-Stundenlohn x tarifliche Wochen - Arbeitszeit gemäß § 3 I, Ziff. 1 x 4,33).

..."

Zum Stundenlohn bestimmt § 2 des LTV:

"LTV § 2 - Lohntafeln

Ab 1. Mai 1992 betragen die Tarifstundenlöhne für

1. Handwerker	DM 17,68
2. angelernte Arbeiter	DM 17,19
3. Hilfsarbeiter	DM 16,71"

Hinsichtlich der Zahlung von Erschwerniszuschlägen und Sondervergütungen bestimmt § 6 des RTV - soweit hier von Bedeutung - :

"RTV § 6

Erschwerniszuschläge und Sondervergütungen

I. Erschwerniszuschläge

...

...

III. Sondervergütung für Arbeitnehmer in Transportbetonwerken

Zum Tarifstundenlohn erhalten eine Zulage

a) Wieger in Höhe von 12 %
..."

Der Kläger erhält einen Tariftundenlohn von 17,68 DM zuzüglich einer 12 %igen Zulage, also insgesamt 19,80 DM brutto pro Arbeitsstunde. Für das Jahr 1992 zahlte ihm die Beklagte eine Jahresabschlußzahlung in Höhe von 2.143,52 DM brutto. Sie errechnete diesen Betrag wie folgt: $17,68 \text{ DM} \times 40 \times 4,33 \times 0,7 = 2.143,52 \text{ DM}$.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Zahlung einer höheren Jahresabschlußzahlung. Er ist der Ansicht, die Beklagte müsse die Jahresabschlußzahlung auf der Grundlage seines tatsächlichen tariflichen Monatsverdienstes, also mit einem Stundenlohn von 19,80 DM berechnen ($19,80 \text{ DM} \times 173 \text{ Std.} \times 0,7 = 2.397,78 \text{ DM}$ brutto). Auch wenn in § 16 RTV das Wort "Lohntarif" abgesetzt zu dem Wort "Stundenlohn" verwendet werde, sei wohl die Bezugnahme auf den Lohntarifvertrag gemeint, aber keine Beschränkung auf den Grundtariflohn gewollt. Der tarifliche Monatsverdienst schließe alle tariflichen Ansprüche auf Lohn ein. Somit seien auch die Leistungszulagen, die eine tarifliche Anspruchsgrundlage hätten, als Tariflohnansprüche zu betrachten. Außerdem widerspräche die Ermittlung des tariflichen Monatsverdienstes als "nackter" Lohn-tarif-Stundenlohn der Regelung, wonach die Arbeitnehmer 70 % ihres tariflichen Monatsverdienstes als Jahresabschlußzahlung erhalten sollten.

Der Kläger hat beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 2.397,78 brutto abzüglich bereits erhaltener DM 2.143,42 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, nach dem Wortlaut des § 16 RTV sei lediglich der Lohntarif-Stundenlohn ohne Zulage bei der Berechnung der Jahresabschlußzahlung zu berücksichtigen. Was die Tarifvertragsparteien unter dem Begriff "tariflicher Monatsverdienst" im Sinne des § 16 RTV verstanden wissen wollten, hätten sie durch den Klammerzusatz eindeutig als den Stundenlohn gemäß dem Lohntarifvertrag definiert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß dem Kläger der mit Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer höheren tariflichen Jahresabschlußzahlung nicht zusteht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Anspruch mit der Begründung verneint, für die Berechnung der



Jahresabschlußzahlung nach § 16 RTV sei der in § 2 des einschlägigen LTV ausgewiesene Lohn tariff-Stundenlohn maßgeblich; dieser betrage für den Kläger 17,68 DM. Das ergebe sich aus dem Wortlaut des § 16 Ziffer 1 RTV sowie dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen.

II. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt der Senat im Ergebnis und in der Begründung.

Nach § 16 RTV beträgt die Jahresabschlußzahlung im Jahr 1992 70 % des tariflichen Monatsverdienstes, wobei der Berechnung des tariflichen Monatsverdienstes der Stundenlohn des Klägers nach dem LTV zugrunde zu legen ist. Das ergibt sich - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat - aus der Auslegung des RTV.

Ausgehend vom Wortlaut des § 16 RTV, dem bei der Auslegung des Tarifvertrags maßgebliche Bedeutung zukommt, ist der Bemessung der tariflichen Jahresabschlußzahlung der aus dem LTV (Lohn tariff) folgende Stundenlohn und nicht der tatsächlich zur Auszahlung gelangende Stundenlohn zugrunde zu legen. Das folgt daraus, daß die Tarifvertragsparteien den zunächst für die Berechnung der Jahresabschlußzahlung maßgeblichen "tariflichen Monatsverdienst" durch den Klammerzusatz in § 16 RTV näher bestimmt haben. Der tarifliche Monatsverdienst ergibt sich danach aus dem Produkt des Lohn tariff-Stundenlohnes und der tariflichen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,33. Mit diesem Klammerzusatz haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, daß für die Berechnung des tarifli-



chen Monatsverdienstes, aus dem wiederum die Jahresabschlußzahlung zu errechnen ist, jeweils der tarifliche Stundenlohn und die tarifliche Wochenarbeitszeit maßgeblich sind und nicht etwa individuelle Besonderheiten bei dem Stundenlohn oder der Wochenarbeitszeit oder die gesamte tarifliche Arbeitsvergütung des Arbeitnehmers. Einer solchen Bemessung der Jahresabschlußzahlung nach dem tariflichen Stundenlohn und der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit stehen Bedenken nicht gegenüber. Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe einer tariflichen Jahresabschlußzahlung sind die Tarifvertragsparteien frei. Sie müssen nicht das jeweilige persönliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zugrundelegen. So wäre es auch zulässig, als Jahresabschlußzahlung für alle Arbeitnehmer - unabhängig von deren persönlicher Arbeitsvergütung - einen Pauschalbetrag festzusetzen. Dementsprechend haben die Parteien des RTV z.B. in § 15 das zusätzliche Urlaubsgeld in festen Pauschbeträgen festgelegt, unabhängig von dem jeweiligen Stundenlohn des Arbeitnehmers.

Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang folgt, daß die Tarifvertragsparteien mit dem Ausdruck "Lohntarif-Stundenlohn" in der Klammerdefinition des § 16 RTV den aus § 2 des LTV folgenden Stundenlohn gemeint haben; dieser ist ausdrücklich als "Tarifstundenlohn" bezeichnet und ergibt sich aus dem "Lohntarif"-Vertrag. Dagegen ist die dem Kläger zusätzlich zu dem tariflichen Stundenlohn gewährte Zulage in § 6 RTV ausdrücklich als "Sondervergütung" bezeichnet, die der Kläger als Wieger zum Tarifstundenlohn erhält. Die 12 %ige Zulage des Klägers auf seinen Tarifstundenlohn von 17,68 DM kann daher nicht als "Lohntarif-Stun-



denlohn" im Sinne der Klammerdefinition des § 16 RTV angesehen werden.

Da das Landesarbeitsgericht den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Jahresabschlußzahlung ausgehend vom tatsächlichen Stundenlohn einschließlich der Zulage von 12 % mit Recht verneint hat, bleibt die Revision des Klägers ohne Erfolg.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Richter Dr. Freitag
ist durch Urlaub an
der Unterschrift ver-
hindert.

Hauck

Matthes

Hermann

Schlaefke

